



Spitzenverband

**Stellungnahme
des GKV–Spitzenverbandes
vom 24.07.2018**

**zum Referentenentwurf
eines Jahressteuergesetzes 2018
vom 21.06.2018**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

II. Stellungnahme zum Gesetz	3
Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes).....	3
§ 3 Nummer 34	3

II. Stellungnahme zum Gesetz

Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nr. 1

§ 3 Nummer 34

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der vorgesehenen Änderung sollen die Verweise im Einkommensteuergesetz in Bezug auf die Steuerfreiheit von arbeitgebergeförderten Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und zur betrieblichen Gesundheitsförderung an die durch das Präventionsgesetz geänderte Paragrafenbenennung im SGB V angepasst und zugleich die Steuerfreiheit zusätzlich zu den auch bisher schon genannten Kriterien an eine vorherige Zertifizierung der entsprechenden Leistungen durch eine Krankenkasse oder einen von ihr beauftragten Dritten in ihrem Namen geknüpft werden. Voraussetzung der Steuerbefreiung soll nunmehr sein, dass die arbeitgeberfinanzierten Leistungen nicht nur „hinsichtlich Qualität, Zweckbindung [und] Zielgerichtetheit“ wie bisher, sondern auch hinsichtlich der „Zertifizierung den Anforderungen des § 20 in Verbindung mit den §§ 20a bis 20c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen“.

B) Stellungnahme

Das Erfordernis einer vorherigen GKV-Zertifizierung von arbeitgebergeförderten Leistungen der Prävention für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit würde die Prävention und Gesundheitsförderung in Betrieben empfindlich einschränken und wird abgelehnt.

Die Steuerfreiheit von arbeitgebergeförderten Leistungen der Prävention und Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG soll die Verbreitung von Prävention und Gesundheitsförderung für Beschäftigte fördern. In der amtlichen Begründung zur Einführung der Nr. 34 in § 3 Jahressteuergesetz 2009 wird hierzu ausgeführt: „Die Steuerbefreiung soll die Bereitschaft des Arbeitgebers erhöhen, seinen Arbeitnehmern Dienstleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung anzubieten und entsprechende Barzuschüsse für die Durchführung derartiger Maßnahmen zuzuwenden“ (Bundestags-Drucksache 16/10189 zum Jahressteuergesetz 2008 S. 47).

Steuerbefreit sind nach der Norm des § 3 Nr. 34 nur solche Leistungen, die nach „Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit“ den Anforderungen genügen, die für Krankenkassen auf den Feldern der Primärprävention und Gesundheitsförderung gelten. Die Regelung dient der

Sicherstellung einer hohen Qualität der steuerbefreiten Leistungen; in der Begründung wird dazu ausdrücklich auf den Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes verwiesen: „Zur sachlichen Eingrenzung der Steuerbefreiung wird auf die Vorschriften des SGB V Bezug genommen. Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere die Leistungen, die im Leitfaden Prävention (...) aufgeführt sind (...).“ Durch die gewählte Formulierung: „*insbesondere* die Leistungen, die im Leitfaden Prävention aufgeführt sind“, können Finanzämter auch für solche Präventions- und Gesundheitsförderungsleistungen die Steuerfreiheit zuerkennen, die über das Leistungsspektrum der Krankenkassen hinausgehen, sofern sie ansonsten im Hinblick auf Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des SGB V genügen. Dies ermöglichte in der Praxis eine Komplementarität der arbeitgebergeförderten Prävention zum Leistungsspektrum der GKV (z. B. Zuschüsse für ein regelmäßiges Rückentraining in Sportstudios, während für die GKV Maßnahmen grundsätzlich eine zeitliche Befristung gilt; Zuschüsse zu gesunder Mittagsverpflegung, während die GKV keine Kosten für Nahrungsmittel, sondern nur die entsprechenden Ernährungsberatungen fördert). Durch die vorgesehene Neuregelung würden nur solche Maßnahmen steuerbefreit werden können, die auch von den Krankenkassen gefördert werden. Dies widerspricht der Intention des Gesetzes, die Reichweite von Prävention und Gesundheitsförderung über die für die Krankenkassen möglichen Leistungen hinaus zu vergrößern.

Das von den Krankenkassen entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V praktizierte Verfahren der Zertifizierung von verhaltensbezogenen Angeboten der Primärprävention und betrieblichen Gesundheitsförderung bezieht sich ausschließlich auf GKV-geförderte Maßnahmen.

Der GKV-Spitzenverband hat in seinem Leitfaden Prävention entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V die Anforderungen und das Verfahren der Zertifizierung von Leistungen der verhaltensbezogenen Prävention festgelegt, welche von den Krankenkassen in der Versorgung vor Ort anzuwenden sind (GKV-Leitfaden Prävention Kapitel 5.3 „Handlungsfelder übergreifende Förderkriterien“, hierin insbesondere „Kriterien der Zertifizierung“). Die Mehrzahl der Krankenkassen hat die Kooperationsgemeinschaft der Krankenkassen zur Prüfung von Präventionskursen nach § 20 SGB V (Zentrale Prüfstelle Prävention) mit der Zertifizierung von Kursangeboten beauftragt, während andere Krankenkassen weiterhin selbst die Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention prüfen und zertifizieren. Zertifizierte Kursangebote sind auf den Internetseiten der Krankenkassen für Versicherte recherchierbar.

In der betrieblichen Gesundheitsförderung prüfen und zertifizieren die Krankenkassen die Einhaltung der Kriterien des Leitfadens Prävention selbst. Für diese Leistungen ist auch keine bundesweite Publizität erforderlich, weil sie betriebsspezifisch ausgestaltet sind und sich ausschließlich an die Beschäftigten des jeweiligen Betriebes richten.

Zahlreiche Dienstleister bieten Unternehmen unabhängig von einer Krankenkassenförderung ihre Präventions- und Gesundheitsförderungsleistungen an. Der Zwang zur GKV-Zertifizierung würde diese Dienstleister ausschließen, wenn sie nicht auch im GKV-Auftrag in Betrieben tätig sind. Sollten sich diese Dienstleister an eine Krankenkasse zwecks Zertifizierung von Leistungen zur Steuerbefreiung wenden, besteht nach derzeitiger Rechtslage keine Möglichkeit für ein solches Tätigwerden von Krankenkassen ohne Leistungs- und Versichertenbezug. Es ist ungeklärt, wie der damit verbundene Aufwand zu entgelten wäre.

Zusammenfassend bedeutet die vorgesehene Neuregelung keinerlei Verbesserung bei der unternehmensbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung gegenüber dem Status quo, sondern erschwert diese im Gegenteil empfindlich. Notwendig wäre demgegenüber eine weitergehende *Lockerung* der bisherigen Begrenzung der Steuerfreiheit lediglich auf solche Leistungen, die auch für die GKV förderfähig sind. Sinnvoll wäre die Ermöglichung von steuerbefreiten Präventions- und Gesundheitsförderungsleistungen von Arbeitgebern über das von der GKV bereits abgedeckte Leistungsspektrum hinaus. Um hierbei die Qualität der entsprechenden Leistungen zu gewährleisten, sollte der GKV-Spitzenverband beauftragt werden, in seinem Leitfaden Prävention auch für diese Leistungen inhaltliche und qualitative Anforderungen festzulegen.

Die Aktualisierung der Verweise auf die durch das Präventionsgesetz geänderte Paragraphenbenennung ist sachgerecht.

C) Änderungsvorschlag

Die Wörter „und Zertifizierung“ werden gestrichen.

Ergänzend sollte in § 20 SGB V ein neuer Absatz 7 eingefügt werden: „Der GKV-Spitzenverband regelt in den Handlungsfeldern und Kriterien nach Absatz 2 auch spezifische Voraussetzungen für Leistungen gemäß § 3 Nr. 34 EStG.“